

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 20. November** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
17.11.2014	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft 2132-1-I, 200-25-I	478
20.10.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der AV-Milch-Güteverordnung 7842-3-L	480
1.11.2014	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-3-L	482
4.11.2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung 800-21-21-A	484
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 19. September 2014 (GVBl S. 436) 7803-1-L	486

2132-1-I, 200-25-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

Vom 17. November 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 177 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Art. 82 erhält folgende Fassung:

„Windenergie und Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude“.

- b) Der Überschrift zu Art. 84 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.

2. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Windenergie und Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude“.

- b) Es werden folgende Abs. 1 bis 5 eingefügt:

„(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) ¹Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. ²Der

Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung,

1. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem 21. November 2014 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist,

2. soweit und sobald die Gemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht und

3. soweit und sobald auch eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht; als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Abs. 1 in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen.

(5) ¹Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Mindestabstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine

einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. ²Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 6.

3. Es wird folgender Art. 83 Abs. 1 eingefügt:

„(1) Soweit vor Ablauf des 4. Februar 2014 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist, finden Art. 82 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.“

4. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 83 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes
über die behördliche Organisation des Bauwesens,
des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG)“.

2. Art. 1 bis 4 werden durch folgenden neuen Art. 1 ersetzt:

„Art. 1

¹Zuständig für die staatlichen Aufgaben des Bau- und Wohnungswesens einschließlich der übertragenen Bauaufgaben des Bundes ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. ²Sie hat einen eigenen Personal- und Sachhaushalt. ³Die Zuständigkeiten nach Satz 1 können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf andere Behörden übertragen werden.“

3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 2.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 21. November 2014 in Kraft.

München, den 17. November 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7842-3-L

Dritte Verordnung zur Änderung der AV-Milch-Güteverordnung

Vom 20. Oktober 2014

Auf Grund von § 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl I S. 878, ber. S. 1080), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl I S. 2132), und § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) vom 7. Dezember 1988 (GVBl S. 387, BayRS 7842-3-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 388 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(AV-Milch-Güteverordnung – AVMilchGüV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 7 und 8“ und die Worte „Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 Satz 4“ ersetzt.

- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Untersuchungsstellen nach § 2 Abs. 8 Satz 1 der Milch-Güteverordnung, die auch die Einstufung der Anlieferungsmilch vornehmen, werden von der Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen und bekanntgegeben, wenn sie die in § 2 Abs. 1 bis 5 der Milch-Güteverordnung genannten Untersuchungen durchführen können. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulas-

sungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ⁵Zugelassene Untersuchungsstelle nach Satz 1, die in Verbindung mit ihrer Untersuchungstätigkeit an Maßnahmen mit dem Ziel einer hygienischen Milcherzeugung mitwirkt, ist der Milchprüfing Bayern e.V. (Milchprüfing).

(3) Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen Untersuchungsstelle selbst wahrnehmen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Milchprüfing“ durch die Worte „Die zugelassene Untersuchungsstelle“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „der Milchprüfing“ durch die Worte „die zugelassene Untersuchungsstelle“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „des Milchprüfings“ durch die Worte „der zugelassenen Untersuchungsstelle“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Milchprüfing“ durch die Worte „Die zugelassene Untersuchungsstelle“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Milchprüfing“ durch die Worte „von einer zugelassenen Untersuchungsstelle“ ersetzt.

5. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Milchprüfing“ die Worte „oder anderen zugelassenen Untersuchungsstellen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

793-3-L

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Vom 1. November 2014

Auf Grund von Art. 61 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung“.

- b) Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Geltung ausgenommen sind Fischereischeine, die in anderen Ländern ohne das Ablegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung oder nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung erteilt wurden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach dem Recht anderer Länder abgelegten Fischerprüfungen, sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden,“.

- bb) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

Prüfungsbehörde, Anmeldung und
Durchführung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Prüfung wird im Online-Verfahren abgelegt. ³Die Prüfungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Prüfung schriftlich unter abweichenden Bedingungen abgelegt wird.

(2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens wird dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen; dieser legt bedarfsgerecht Termine und Prüfungslokale fest.

(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Onlinesystem. ²Bewerber ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern können in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungsbehörde zugelassen werden. ³Bewerber, die am Prüfungstag das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 6) nicht nachweisen oder die Prüfungsgebühr (§ 5) nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen. ⁴Bewerber, die zugelassen sind, werden von der Prüfungsbehörde informiert.

(4) ¹Die Fischerprüfung dauert 60 Minuten. ²Es sind 60 Fragen zu beantworten, von denen jeweils zwölf aus einem der in Art. 59 Satz 1 BayFiG genannten Prüfungsgebiete stammen. ³Die Fragen werden aus dem von der Prüfungsbehörde geführten Fragenkatalog für jede Prüfung durch Zufall elektronisch ausgewählt und an den bereitgestellten Computern im Antwort-Wahl-Verfahren elektronisch beantwortet. ⁴An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde vom Landesfischereiverband Bayern e. V. entsandte sachkundige Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind.

(5) ¹Die Bewerber sind vor der Prüfung darauf hinzuweisen, dass jeder Täuschungsversuch und die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln untersagt sind. ²Bei einem Verstoß gegen diese Verbote wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen.

(6) ¹Das Nähere über das Verfahren der Prüfung und Anmeldung gibt die Prüfungsbehörde bekannt. ²Diese kann die Durchführung von Prüfungsverfahren oder einzelnen Aufgaben des Landesfischereiverbands Bayern e. V. jederzeit an sich ziehen.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Lehrgangsprogramms“ durch die Worte „der Inhalte“ und die Worte „ , spätestens am 1. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Fall des Nichtbestehens erhält er sofort eine Mitteilung in elektronischer Form.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „erhält er“ durch die Worte „wird ihm dies sofort am Bildschirm angezeigt und er erhält“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.8 Spalte 4 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

b) In Nr. 7.15 Spalte 2 werden die Worte „Weißflossiger Gründling, *Romano gobio albipinnatus*“ durch die Worte „Donaustromgründling, *Romanogobio vladykovi*“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„ ; werden zwei Handangeln benutzt, dürfen diese zusammen nicht mehr als sechs Anbissstellen aufweisen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und es werden die Worte „drei Angelhaken (Anbissstellen)“ durch die Worte „fünf Anbissstellen, d.h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.“

10. In § 19 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

11. In § 32 Nr. 7 Buchst. b wird das Wort „ , Hegene“ gestrichen.

12. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erprobung“ die Worte „und Entwicklung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 1. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

800-21-21-A

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes,
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung**

Vom 4. November 2014

Auf Grund von

1. § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),
2. § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), und
3. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

§ 13 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2014 (GVBl S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement,“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement ist für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 bei Wahl der in § 4 Abs. 3 Nrn. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung geregelten

Wahlqualifikationen die Bayerische Verwaltungsschule zuständig; im Übrigen besteht eine Wahlmöglichkeit der Auszubildenden zwischen der Bayerischen Verwaltungsschule und der nach § 71 BBiG zuständigen Stelle. ²Für die Aufgabe nach § 5 Nr. 3 ist die Stelle nach § 71 BBiG zuständig.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 4. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

7803-1-L

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 19. September 2014 (GVBl S. 436, BayRS 7803-1-L) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Einleitung nach dem Datum werden die Worte „GVBl S. 286“ durch die Worte „GVBl S. 286“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Buchst. c werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Nr. 32 Buchst. f erhält in Anlage 1 die Kopfzeile der angefügten Nr. 4 folgende Fassung:

"

		1. Sem. Schul- tage	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Schul- tage

"

- c) In Nr. 34 wird in Anlage 3 Nr. 4.4 Spalte 2 das Wort „Dorfherferinnen“ durch das Wort „Dorfhelferinnen“ ersetzt.

München, den 24. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Martin N e u m e y e r , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
